

## **4. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)**

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der derzeit gültigen Fassung und der Satzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) vom 19.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt – Bitterfeld Nr. 23 am 04.12.2009 und dem Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 55 am 02.12.2009 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 26.11.2013 folgende 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 29.01.2003 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Der § 14 –Grundgebühr wird wie folgt neu geregelt.**

- 1.) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden je Wohneinheit erhoben. Der Verband ist berechtigt, die Anzahl der Wohneinheiten zu schätzen, wenn diese vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und auf andere Weise nicht ermittelt werden konnte.
- 2.) Die Wohneinheit ist eine abgeschlossene Wohnung bei der folgende Voraussetzungen erfüllt sind
  - a. bauliche Trennung durch Wände und Decken von anderen benachbarten Wohnungen und Räumen,
  - b. eigener Zugang über ein Treppenhaus (Wohnungseingangstüren) oder direkt ins Freie (Haustüren),
  - c. ermöglicht die Führung eines Haushaltes mit stets einer Küche oder Kochnische sowie Wasserversorgung, Ausguss und Toilette
- 3.) Für jede abgrenzbare Wohnung auf nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken wird eine Grundgebühr nach Wohneinheiten erhoben.
- 4.) Die Grundgebühr beträgt je angeschlossene Wohneinheit 9,95 Euro/Monat.
- 5.) Für gewerbliche und andere nicht zu Wohnzwecken genutzten Verbrauchsstellen wird die Grundgebühr nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss:

bis Qn	2,5	9,95 EURO/Monat
bis Qn	6	24,00 EURO/Monat
bis Qn	10	40,00 EURO/Monat
bis Qn	15	60,00 EURO/Monat
bis Qn	40	160,00 EURO/Monat
bis Qn	60	240,00 EURO/Monat
bis Qn	150	600,00 EURO/Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermenge aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

## § 2

**im § 15 – Einleitungsgebühr  
wird der Absatz 4 wie folgt geändert und  
der Absatz 6 ersatzlos gestrichen.**

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Anlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Dieser Nachweis kann grundsätzlich nur durch besondere, fest installierte Wasserzähler geführt werden. Die neu angemeldeten sowie die ersetzten Wasserzähler werden vom Abwasserzweckverband Aken abgenommen. Die zu diesem Zeitpunkt erfassten Zählerstände gelten als Anfangsstand. Wassermengen, die vor Abnahme durch den Verband gemessen wurden, werden nicht berücksichtigt.

Bei Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> im Jahr als nachgewiesen.

Die Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche oder in anderen Fällen nicht in die öffentliche Anlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauches der drei Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

## § 3

**Im § 16 – Beseitigungsgebühr – wird im Absatz 2 die Gebühr für:**

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| a) Abwasser aus einer abflusslosen Grube auf<br>und       | <b>14,26 Euro/m<sup>3</sup></b> |
| b) Fäkalschlamm aus Hauskleinkläranlagen auf<br>geändert. | <b>45,90 Euro/m<sup>3</sup></b> |

## § 4

### **Inkrafttreten**

Die 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Aken (Elbe), 27.11.2013

**gez. G. Elze**  
Verbandsgeschäftsführer  
Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

- Siegel -